



Statuten

Hundesport Hirschensprung

Version ab 2024

I. NAME, SITZ und ZWECK

Name und Sitz	<p>Art. 1</p> <p>Der Hundesport Hirschensprung ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Rüthi SG. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>Der Hundesport Hirschensprung bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;b) Förderung der Haltung und Verbreitung von Rassehundenc) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;e) Interessenvertretung gegenüber Behörden;f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.
Zweckverfolgung	<p>Art. 3</p> <p>Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen;b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung Von Hundenc) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden;d) Durchführung von Informationsveranstaltungen;e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen;f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 4

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder jährlich an die SKG zu Übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Aufnahme

Art. 5

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Ehrenmitglieder

Art. 6

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Verein kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Veteranen Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.
SKG-Veteranen, die nach dem 26. April 2016 den Veteranenstatus erlangt haben, sind weiterhin SKG- und NOV-Beitrags verpflichtet.
Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

Frei- und Passivmitglieder Es werden keine Freimitglieder mehr ernannt. Bereits bestehende Vereinsmitglieder behalten jedoch ihren Status.
Bisherige Passivmitglieder werden mit der revidierten Statutenversion 2019, neu als ordentliche Mitglieder geführt.

Gönner Natürliche oder juristische Personen können den Verein als Gönner finanziell unterstützen. Gönner dürfen als Gäste ohne Stimmrecht an der Generalversammlung teilnehmen.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Erlöschungsgründe Art. 7
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Austritt Art. 8
Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.
Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Streichung Art. 9
Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht	<p>Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesende Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültig Stimmen gelten als Nein-Stimmen.</p> <p>Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.</p>
Wirkung	<p>Art. 10</p> <p>Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.</p>
Ausschluss	<p>Art. 11</p> <p>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen; b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.
Verfahren	<p>Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittels Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.</p> <p>Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.</p>
Rekursrecht	<p>Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angaben der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenem steht innert 30 Tagen seit Mitteilung Des Beschlusses der Rekurs an das Verbandgericht der SKG offen.</p> <p>Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.</p>

Art. 12

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art 13.

Alle an der Versammlung anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder:

- a) die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen
- b) die festgelegten Beiträge zu bezahlen
- c) Frondienst zu leisten, solange sie an den Übungen teilnehmen, die Übungsplätze oder die Infrastruktur benutzen. Es gilt das Reglement „Fronddienststunden“ vom Hundesport Hirschensprung.

Jahresbeitrag

Art 16.

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen Werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

III. HAFTBARKEIT

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektion, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 18

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 19

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 21

Ausserordentliche
Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrages durchzuführen

Beschlussfähigkeit/
Protokoll

Art. 22

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Kompetenz Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 1. des Präsidenten;
 2. des Kassiers;
 3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 4. der Revisionsstelle;
 5. allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Übungsleiter, Delegierte etc.);
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins.

Art. 24

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Zusätzlich können Vorstandsmitglieder mit der Funktion als Vizepräsident, Haupt-Ausbildungsleiter ("Chef-Übungsleiter"), Wirtschaftsführer, Wander-Rallye Chef, Hüttenwart betraut werden.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27

Aufgaben

a) Präsident

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes.
- die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.
- die Leitung der Sitzungen und der Versammlungen. - die Vertretung des Vereins nach aussen.

b) Aktuar

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

c) Kassier

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

d) Weitere Funktionäre

Die Aufgaben weiterer Vorstandsmitglieder, inklusive der Verantwortung für den Trainingsbetrieb werden durch Vorstandsbeschlüsse geregelt.

Art. 28

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren sowie einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 29

Zur Verfolgung des Vereinszwecks dienen insbesondere Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Erträge aus dem Wirtschaftsbetrieb und der Platzvermietung an eine Trainingsgruppe, Erlöse aus Kursen, Prüfungen oder sonstigen Anlässen sowie Spenden und Sponsorenbeiträge.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI Statutenrevision

Art. 30

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

VII Auflösung des Vereins

Art. 31

Die Auflösung des Hundesport Hirschensprung kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

VIII. Schlussbestimmung

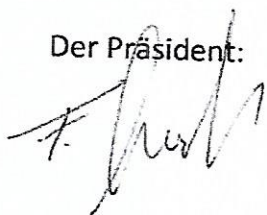
Art. 32

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. Februar 2024 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

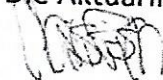
Sie ersetzen diejenigen vom 12. Juni 2019. Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Hundesport Hirschensprung Rüthi

Der Präsident:

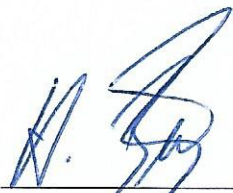


Die Aktuarin:



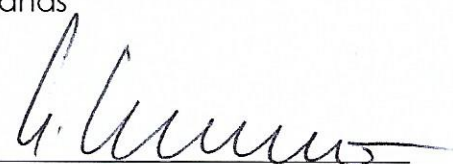
Die an der Generalversammlung des Hundesport Hirschsprung Rüthi SG vom 24. Februar 2024 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 15. Mai 2024



Hansueli Beer
Präsident

Im Namen des Zentralvorstands



Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten